

Allgemeine Lieferbedingungen Agrifirm NWE BV

1. Definition

1.1 In diesen allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) bezeichnet der Begriff:

- a.** Abnehmer: jede natürliche oder juristische Person, die mit Agrifirm einen Vertrag schließt oder schließen will oder für die Agrifirm ein Angebot unterbreitet oder eine Liefer- oder Dienstleistung erbringt.
- b.** Agrifirm: Die Agrifirm NWE BV, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit satzungsmäßigem Sitz in Apeldoorn, eingetragen im Handelsregister, hinterlegt bei der Handelskammer unter der Nummer 16050353.
- c.** Vertrag: jeden Vertrag, der zwischen Agrifirm und dem Abnehmer geschlossen wird, jede Änderung daran oder Ergänzung dazu sowie alle (rechtsgeschäftlichen) Handlungen zur Vorbereitung und/oder zur Ausführung dieses Vertrags.

2. Anwendungsbereich

- 2.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und Offerten von Agrifirm sowie auf jeden mit Agrifirm geschlossenen Vertrag, gleich unter welcher Bezeichnung.
- 2.2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch Arbeitnehmer von Agrifirm und von Agrifirm eingeschaltete Dritte gegenüber dem Abnehmer geltend machen.
- 2.3** Die Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird von Agrifirm ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Agrifirm hat deren Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

3. Abschluss des Vertrags

- 3.1** Angebote von Agrifirm in jeglicher Form sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich anders angegeben.
- 3.2** Verträge kommen erst zustande, wenn und soweit Agrifirm diese schriftlich angenommen oder bestätigt oder wenn Agrifirm mit der Ausführung begonnen hat.

4. Preise

- 4.1** Alle von Agrifirm angegebenen Preise sind Festpreise in Euro und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 4.2** Wenn sich nach Abschluss des Vertrags ein oder mehrere den Selbstkostenpreis beeinflussende Faktoren erhöhen, ist Agrifirm auch im Falle vorhersehbarer Umstände berechtigt, diese Erhöhung an den Abnehmer weiterzugeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 4.3** Sollte die Anwendung des vorstehenden Absatzes innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrags zu einer Preiserhöhung von mindestens 10 % führen, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 7 Tagen, nachdem er von der Preiserhöhung in Kenntnis gesetzt wurde, per Einschreiben zu kündigen, ohne in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein. Ausgenommen hiervon sind Verträge betreffend die Lieferung von Tieren.

5. Auflösung und höhere Gewalt

- 5.1** Wenn der Abnehmer irgendeine ihm aus dem Vertrag erwachsende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, sowie bei Insolvenz, gerichtlichem Zahlungsaufschub, Entmündigung, Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Abnehmers, ist Agrifirm berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder die weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen, ohne in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein und unbeschadet aller weiteren ihr zustehenden Rechte. Darüber hinaus werden alle Forderungen von Agrifirm gegen den Abnehmer in diesen Fällen sofort fällig und hat Agrifirm einen Anspruch auf Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie aller Folgeschäden, darin inbegriffen entgener Gewinn; dies lässt die anderen ihr gesetzlich zustehenden Rechte unberührt.
- 5.2** Agrifirm haftet nicht für Verzögerung, Nichtlieferung oder fehlerhafte Lieferung, wenn dies eine direkte oder indirekte Folge höherer Gewalt ist. Unter höherer Gewalt wird unter anderem jeder außerhalb des Willens und/oder der Schuld von Agrifirm gelegene Umstand verstanden, durch den der Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann und durch den Agrifirm die rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung vernünftigerweise nicht zumutbar ist.
- 5.3** Jede Verpflichtung von Agrifirm zur Erfüllung des Vertrags wird ausgesetzt, solange die Erfüllung infolge der höheren Gewalt nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist.
- 5.4** Agrifirm haftet im Falle höherer Gewalt nicht für Schäden, die durch die Nichtlieferung oder die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags entstehen.
- 5.5** Wenn die Erfüllung aufgrund einer Situation im Sinne von Artikel 5.2 länger als drei Monate ausgesetzt wurde oder sobald feststeht, dass diese Aussetzung mindestens drei Monate andauern wird, ist Agrifirm befugt, per Einschreiben zu fordern, dass der Vertrag entweder an die Umstände angepasst wird oder mit sofortiger Wirkung in Bezug auf den betreffenden Teil aufgelöst wird, ohne in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein.

6. Rügen

- 6.1** Der Abnehmer ist verpflichtet, bei der Lieferung zu prüfen, ob die Produkte und/oder Tiere und/oder Dienstleistungen den vertraglichen Anforderungen genügen.
- 6.2** Rügen in Bezug auf die gelieferten Produkte, Tiere und/oder Dienstleistungen sind schriftlich und möglichst umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Mangel nach vernünftigem Ermessen hätte festgestellt werden müssen, keinesfalls jedoch später als 6 Monate nach der Lieferung, Agrifirm mitzuteilen, wenn der Vertrag keine Bestimmung hierzu enthält.
- 6.3** Wenn Rügen nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt wurden, wird angenommen, dass der Abnehmer die gelieferten Produkte und/oder Tiere und/oder Dienstleistungen akzeptiert.

6.4 Geringfügige Abweichungen und Differenzen, die nach den Handelsgepflogenheiten unter eine vertretbare Produktions- oder Gewichtstoleranz fallen oder die nach gängiger Verkehrsauffassung Naturprodukten eigen sind, stellen in keinem Fall einen zulässigen Rügegrund dar.

6.5 Eine Rüge im Sinne von Artikel 6.2 hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers.

6.6 Entspricht das gelieferte Produkt und/oder die erbrachte Dienstleistung nicht dem Vertrag, ist Agrifirm nach eigener Wahl lediglich zum Austausch oder zur Gewährung eines anteilmäßigen Rabatts auf den Preis verpflichtet.

6.7 Produkte, für die der Abnehmer eine Rüge eingereicht hat, werden von ihm unbenutzt, unvermischt und unverarbeitet an einem hierfür geeigneten Ort verwahrt.

6.8 Rücksendungen werden erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Agrifirm akzeptiert.

7. Lieferung

7.1 Die angegebenen Lieferfristen stellen lediglich eine Richtangabe dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, sobald der Vertrag gemäß Artikel 3 zustande gekommen ist und Agrifirm von dem Abnehmer alle für die Durchführung benötigten Daten erhalten hat. Eine Fristüberschreitung bewirkt keine Haftung von Agrifirm.

7.2 Agrifirm ist befugt, Teillieferungen zu erbringen.

7.3 Bei Lieferung ab Lager oder Werk gehen Kosten und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Produkte zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers oder Werks auf den Abnehmer über; dies gilt auch dann, wenn vereinbart wird, dass Agrifirm den Transport organisiert.

7.4. Der Abnehmer hat für einen ungehinderten und sicheren Zugang der Silos und anderen (Lager-)Vorrichtungen für Agrifirm und/oder seine Transportunternehmen zu sorgen.

7.5 Im Falle einer Lieferung frei Haus, bei der Agrifirm die Transportmethode bestimmt, gehen Kosten und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Produkte und/oder Tiere zum Zeitpunkt des Entladens auf den Abnehmer über.

7.6 Wenn der Abnehmer oder ein von dem Abnehmer benannter Dritter die Produkte und/oder Tiere nach Ablauf der Lieferfrist nicht abgenommen hat, ist Agrifirm berechtigt: – die Produkte und/oder Tiere auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu lagern oder – die Produkte und/oder Tiere an einen Dritten zu verkaufen, wobei der Abnehmer alle damit verbundenen Kosten trägt, darin inbegriffen in jedem Fall Lager-, Verwaltungs- und Transportkosten sowie ein etwaiger Mindererlös; dies gilt unbeschadet aller anderen Agrifirm obliegenden Rechte, darunter die in Artikel 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Rechte.

8. Bezahlung

8.1 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, bezahlt der Abnehmer die von Agrifirm gelieferten Produkte, Tiere und/oder Dienstleistungen durch Überweisung oder Einzahlung auf ein von Agrifirm anzugebendes Bank- oder Postgirokonto, ohne Rabatt oder Abzug irgendeiner Art und ohne dass eine Verrechnung geltend gemacht werden kann, innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist.

8.2 Agrifirm ist berechtigt, für die Produkte, Tiere und/oder

Dienstleistungen Vorkasse oder eine Anzahlung und/oder ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers zu verlangen.

8.3 Wenn die vollständige Bezahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist im Sinne von Artikel 8.1 erfolgt, befindet sich der Abnehmer ohne vorherige Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug, wodurch alle Verbindlichkeiten des Abnehmers gegenüber Agrifirm sofort fällig werden; ab diesem Zeitpunkt ist der Abnehmer verpflichtet, Agrifirm die gesetzlichen Zinsen pro (angefangenen) Monat zu zahlen und alle Agrifirm zur Einziehung des Rechnungsbetrags entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wofür der Abnehmer Agrifirm auf erstes Anfordern eine hinreichende Sicherheit bieten muss.

8.4 Bei Überschreitung der in Artikel 8.1 genannten Zahlungsfrist ist Agrifirm berechtigt:

a. alle Lieferungen, gleich aufgrund welchen Vertrags mit dem Abnehmer, auszusetzen, bis die Zahlung eingegangen ist, wobei der Abnehmer alle in diesem Rahmen aufgewendeten Verwahrungskosten trägt;

b. die betroffenen Verträge als auf außergerichtlichem Wege aufgelöst zu betrachten; dies gilt unbeschadet des Anspruchs auf vollständigen Schadensersatz.

8.5 Eine vom Abnehmer oder auf dessen Veranlassung geleistete Zahlung, die nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Agrifirm eingeht, dient immer erst der Begleichung der vom Abnehmer geschuldeten fälligen gesetzlichen Zinsen, Verzugszinsen, außergerichtlichen Einziehungskosten und Gerichtskosten und anschließend, in der Reihenfolge ihres Alters, der ausstehenden Forderungen, ungeachtet anderslautender Anweisungen des Abnehmers.

8.6 Agrifirm ist befugt, die Beträge, die der Abnehmer Agrifirm oder zur selben Gruppe wie Agrifirm gehörenden Gesellschaften schuldet oder schulden wird, von den Beträgen abziehen, die Agrifirm oder andere zur selben Gruppe wie Agrifirm gehörende Gesellschaften dem Abnehmer aus irgendeinem Grund schulden.

8.7 Der Abnehmer kann die Rechnung von Agrifirm nur innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum beanstanden. Danach wird unterstellt, dass der Abnehmer mit der Rechnung einverstanden ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle dem Abnehmer gelieferten Produkte und/oder Tiere verbleiben im Eigentum von Agrifirm, wobei Risiko und Gefahr jedoch dem Abnehmer obliegen, bis der Abnehmer alle aufgrund des Vertrags geschuldeten Beträge einschließlich Zinsen und Einziehungskosten, in voller Höhe beglichen hat.

9.2 Solange das Eigentum an den gelieferten Produkten und/oder Tieren nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, wenden der Abnehmer und/oder die von ihm oder auf seine Kosten eingeschalteten Dritten jegliche notwendige Sorgfalt auf und sie treffen alle Maßnahmen, um die Produkte und/oder Tiere im Sinne des vorigen Absatzes dauerhaft von den übrigen beim Abnehmer vorhandenen Sachen und/oder Tieren zu trennen, wobei sie alles Notwendige unternehmen (lassen), um eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung zu verhindern.

9.3 Solange das Eigentum an den gelieferten Produkten und/oder Tieren nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist es dem Abnehmer nicht gestattet, die Produkte und/oder Tiere aus seinem Einflussbereich zu verbringen, zu veräußern, zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.

9.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, Dritte, die an den von Agrifirm gelieferten Produkten und/oder Tieren einen Regressanspruch geltend machen wollen, auf das darauf lastende Eigentumsrecht von Agrifirm hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Abnehmer verpflichtet, Agrifirm davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.5 Für den Fall, dass Agrifirm seine in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrechte ausüben will, erteilt der Abnehmer Agrifirm und von Agrifirm zu benennenden Dritten bereits im Voraus eine unwiderrufliche und bedingungslose Zustimmung, alle Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich Eigentum von Agrifirm befindet, und die Produkte und/oder Tiere zurückzunehmen.

9.6 Wenn Agrifirm seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht, ist der Abnehmer nicht befugt, sich hinsichtlich der Lagerkosten auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen und diese Kosten mit von Agrifirm geschuldeten Leistungen zu verrechnen.

10. Haftung

10.1 Empfehlungen, im weitesten Sinne des Wortes, werden immer „nach bestem Wissen und Können“ erteilt. Der Abnehmer ist für die Vorlage der richtigen Informationen verantwortlich. Agrifirm haftet niemals für Schaden jeglicher Art, der auf unrichtige oder mangelhafte Empfehlungen zurückzuführen ist, ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln oder schwerem Verschulden. Zudem ist die Haftung im Zusammenhang mit mangelhaften Empfehlungen stets auf €10.000,- pro Empfehlung oder pro Reihe von Empfehlungen beim gleichen Abnehmer beschränkt.

10.2 Wenn der Schaden die Folge eines von Agrifirm gelieferten mangelhaften Produkts oder einer von Agrifirm in Rechnung gestellten mangelhaften Dienstleistung ist, beschränkt sich die Gesamthaftung von Agrifirm, außer soweit der Schaden unmittelbar aus einem absichtlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Agrifirm oder ihrer weisungsbefugten Mitarbeiter resultiert, auf maximal den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund der von Agrifirm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung(en) ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts, der gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zulasten der Versicherer geht. Wenn aus irgendeinem Grund keine Versicherungsleistung erfolgt, beschränkt sich die Haftung von Agrifirm höchstens auf den Rechnungswert des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 45.000,-.

10.3 Der Abnehmer trägt die Gefahr des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grundlage einer KUG-Zulassung (Kleine Uitbreiding Gebruiksgebied - Kleine Erweiterung des Einsatzgebiets). Agrifirm haftet nicht für Schäden, die aus Pflanzenschutzmitteln resultieren, die auf Grundlage einer KUG-Zulassung eingesetzt werden.

10.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden im Sinne dieses Artikels zu verhindern oder zu beschränken. Der Abnehmer muss die ge-

lieferten Produkte und/oder Tiere und/oder die erteilten Empfehlungen im weitesten Sinne kontrollieren und prüfen, ob sie die gestellten Anforderungen erfüllen; der Abnehmer ist für die Umsetzung der Empfehlungen verantwortlich.

10.5 Der Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer Haftung von Agrifirm für Mängel an gelieferten Produkten und/oder Tieren und/oder erbrachten Dienstleistungen erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise Erbringung.

10.6 Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen berühren nicht die zwingendrechtlichen Haftungs- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit (Verbraucher-)Ansprüchen.

11. Sonstiges

11.1 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des zwischen Agrifirm und dem Abnehmer geschlossenen Vertrags; Agrifirm und der Abnehmer beraten sich dann, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die so weit wie möglich Sinn und Zweck der nichtigen/vernichteten bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung entsprechen.

11.2 Es ist Agrifirm gestattet, bei der Ausführung ihrer Leistungen Daten (darunter personenbezogene Daten) des (der) Abnehmer(s) zu verwenden und bei Bedarf weiterzugeben an:

- a.** Dritte, die im Auftrag von Agrifirm in die Leistungserbringung für seine Abnehmer eingebunden werden;
- b.** Dritte, solange sie von dem (den) Abnehmer(n) die schriftliche Zustimmung zur Verwendung der bei Agrifirm bekannten Daten eingeholt haben.

11.3 Agrifirm ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags Dritte hinzuzuziehen. Agrifirm ist ferner berechtigt, aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Angebote und alle zwischen Agrifirm und dem Abnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht.

12.2 Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

12.3 Alle aus oder in Verbindung mit einem Angebot, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem zwischen Agrifirm und dem Abnehmer geschlossenen Vertrag oder der Kontrolle der gelieferten Tiere hervorgehenden Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Bezirk Zutphen vorgelegt.

Diese deutsche Übersetzung der niederländischen Originalfassung der Allgemeinen Lieferbedingungen dient lediglich Ihrem besseren Verständnis. Bei Widersprüchen hat die niederländische Originalfassung der Allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang.